

1. Entscheidung - LAD1-AV-A-2428/372-2010 (Rechenfehler):

Rechtsrahmen:

Gemäß § 126 Abs. 4 BVergG 2006 sind rechnerisch fehlerhafte Angebote, sofern dies in der Ausschreibung festgelegt wurde, dann nicht weiter zu berücksichtigen, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen - erhöhend oder vermindernd - 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt.

Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist, ausgenommen der Auftraggeber hat in der Ausschreibung ausdrücklich anderes festgelegt, unzulässig.

Wenn der öffentliche Auftraggeber also keine anderslautenden Festlegungen getroffen hat, werden Rechenfehler ohne betragsmäßige Begrenzung richtiggestellt, das Angebot darf dann aber nicht vorgereicht werden.

Praktische Anwendung - Entscheidung der Schlichtungsstelle

Ein Rechenfehler liegt vor, wenn der verlesene Angebotspreis aufgrund von fehlerhaft durchgeführten Rechenoperationen nicht richtig ist. Bei der Korrektur von Rechenfehlern ist immer vom Einheitspreis auszugehen. Der öffentliche Auftraggeber hat festgelegt, dass ein Angebot ausgeschieden wird, wenn die Summe der Berichtigungen - erhöhend oder vermindernd - 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt und dass infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers keine Vorreihung erfolgt. Diese Festlegungen sind bestandfest geworden und befinden sich im Einklang mit § 126 Abs. 4 BVergG 2006. Es liegen im gegenständlichen Fall Rechenfehler mit Absolutbeträgen von mehr als 2% des ursprünglichen Gesamtpreises vor, sodass das Angebot nach Ansicht der Schlichtungsstelle zu Recht ausgeschieden wurde.

2. Entscheidung LAD1-AV-A-2824/369-2009 (Bestandsfestigkeit):

Rechtsrahmen:

Gemäß § 106 Abs. 1 BVergG 2006 hat sich der Bieter bei offenen oder nicht offenen Verfahren bei der Erstellung des Angebotes an die Ausschreibungsunterlagen zu halten.

Gemäß § 129 Abs. 1 Z 7 BVergG 2006 hat der Auftraggeber den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote auszuscheiden.

Praktische Anwendung - Entscheidung der Schlichtungsstelle:

Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Ausschreibung des Gewerkes MSR-Technik für einen Schulbau in den Positionen zweier Leistungsgruppen festgelegt, dass für Messwertgeber, Automatisierungs- und Stellgeräte einschließlich Software ein einheitliches Erzeugnis anzubieten ist. Der Inhalt der Ausschreibungsunterlagen ist bestandfest geworden. Der Bieter hat in den angeführten Positionen unterschiedliche Produkte angeboten. Er hat somit in seinem Angebot nicht den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen (Fabrikatseinheitlichkeit) entsprochen, sodass das Angebot nach Ansicht der Schlichtungsstelle zu Recht ausgeschieden wurde.